

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft

Sitzung: Freitag, 11.08.2017, 15:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100
Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 19.05.2017
3. Mitteilungen
- 3.1. Haushalt 2017 Kompensation der ergebniswirksamen Haushaltsanträge der Ratsfraktionen (mündlich)
- 3.2. Stadt Braunschweig: Titel "Reformationsstadt Europas" 17-04990
- 3.3. Reformationsprogramm am 5. September 2017 17-04991
- 3.4. 10 Jahre "Stadt der Wissenschaft": Jubiläumsprojekt "Die Cloud der Wissenschaft" 17-05066
- 3.5. Integration von Flüchtlingen im Kulturbereich 17-04514-02
- 3.6. halle267 - städtische galerie braunschweig: Mitglieder des Beirates 17-04992
4. Anträge
- 4.1. Garten der Erinnerung (Roselies) 17-04848
- 4.1.1. Garten der Erinnerung (Roselies) - Aussetzen der Beschlussumsetzung aufgrund Ratsantrag Drs.-Nr. 17-04848 17-04848-01
- 4.2. Städtebauliche Aufwertung des Herzogin-Anna-Amalia-Platzes 17-04973
- 4.2.1. Städtebauliche Aufwertung des Herzogin-Anna-Amalia-Platzes 17-04973-01
5. Vorlagen der Verwaltung
- 5.1. Soziokulturelles Zentrum: Nutzungsvertrag mit KufA e. V. 17-04841
- 5.2. Änderung der Miet- und Nutzungsordnung der "halle267 - städtische galerie braunschweig" 17-04883
- 5.3. Mitgliedschaft der Stadt Braunschweig im Verein "TV 38 e. V." 17-04856
6. Anfragen
- 6.1. Archäologische Notgrabung im Schlosspark 2004 17-04978
- 6.2. Grabungen Quartier St. Leonhard 17-04979

Braunschweig, den 9. August 2017

Betreff:
Stadt Braunschweig: Titel "Reformationsstadt Europas"

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur	<i>Datum:</i> 04.08.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	11.08.2017	Ö

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat mit Beschluss vom 21. März 2017 der Verwaltung das Mandat erteilt, sich um den Titel „Reformationsstadt Europas“ zu bewerben (Vorlage Nr. 17-03906).

Am 21. Juli 2017 teilte die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE mit, dass der Stadt Braunschweig als 99. Stadt der Titel „Reformationsstadt Europas“ verliehen wurde. Mit dieser Verleihung einher geht, dass der Stadt Braunschweig sowie allen Partnern das geschützte Label „Reformationsstadt Europas“ zur Nutzung überlassen wird. Zudem erfolgt bis spätestens Ende August die Aufnahme der Stadt Braunschweig in die Präsentation der europäischen Reformationsstädte auf der Website der GEKE.

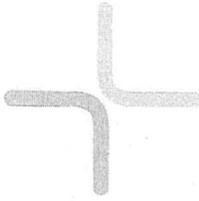
Für weitere Informationen zu dem Städteprojekt der GEKE und die bisherigen Reformationsstädte wird auf die Internetseite unter www.reformation-cities.org verwiesen.

Die Begründung für die Verleihung des Titels im Einzelnen sind dem Schreiben der GEKE im Anhang zu entnehmen.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Schreiben der GEKE vom 21. Juli 2017



Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
Community of Protestant Churches in Europe (CPCE)
Communion d'Eglises Protestantes en Europe (CEPE)



CPCE-GEKE-CEPE, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien-AUSTRIA

Stadt Braunschweig
Herr Oberbürgermeister
Ulrich Markurth
Platz Der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
DEUTSCHLAND

GENERALSEKRETÄR
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien AUSTRIA

Tel.: +43-1-479 15 23-900
Fax: +43-1-479 15 23-110
E-Mail: geke@leuenberg.eu
www.leuenberg.eu

Wien, 21. Juli 2017

Az: GEKE-14-2017-07-21

Verleihung des Titels „Reformationsstadt Europas“ an die Stadt Braunschweig

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

über die Bewerbung der Stadt Braunschweig um den Titel „Reformationsstadt Europas“ der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE habe ich mich gefreut.

Die in besonderer kultureller und ökonomischer Blüte stehende Hansestadt Braunschweig hat im sechzehnten Jahrhundert einen nicht unbedeutenden Anteil gehabt an den europäischen Reformationsprozessen. Die von der Wittenberger Reformation ausgehenden Impulse wurden in der Stadt früh aufgenommen. Die Besonderheit bestand hier darin, dass die Reformation zunächst und in erster Linie von den Bürgern forciert wurde. Gilden und Zünfte setzten die evangelische Predigt durch. Entscheidenden Beitrag zum Aufbau einer evangelischen Kirchenorganisation nach Wittenberger Modell leistete daraufhin der Pfarrer und Theologieprofessor Johannes Bugenhagen, der neben Melanchthon und Luther einer der bekanntesten Reformatoren war. Er verfasste die Kirchenordnung für die Stadt, die hier 1528 als erste evangelische Kirchenordnung eingeführt wurde. Als Mitglied im Schmalkaldischen Bund kam Braunschweig zudem bald danach in der reichspolitischen Absicherung der Reformation eine wichtige Rolle zu.

An Braunschweig wird in besonderer Weise deutlich, dass die Reformation zuerst ein städtisches Ereignis mit europäischer Ausstrahlung war. Ohne Frage verdient die Stadt daher, eine europäische Reformationsstadt genannt zu werden

Es ist mir daher eine besondere Freude, Braunschweig als 99. Stadt den Titel einer „Reformationsstadt Europas“ zu verleihen. Dazu erhalten Sie mit diesem Schreiben das gesetzlich geschützte Label „Reformationsstadt Europas“, dessen Wort-Bildmarke zu Ihrer Nutzung überlassen wird. Der Titel „Reformationsstadt Europas“ bleibt auch über das Reformationsjubiläum 2017 hinaus gültig.

Mit der Verleihung des Titels Braunschweig in die Präsentation der europäischen Reformationsstädte auf unserer Website aufgenommen. Zugleich erscheint dort ein Portrait der Stadt. Außerdem nehmen wir dort alle in Ihrer Stadt zum Reformationsjubiläum geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen auf.

Präsidium:
Ratspräsident Dr. Gottfried Locher, Bern
Dr. Klára Tarr Cselovszky, Budapest
Prof. em. Dr. Dr. h.c. Michael Weinrich, Paderborn

Generalsekretär:
Bischof Dr. Michael Bünker, Wien

Bankverbindung:
Raiffeisenlandesbank für Niederösterreich und Wien
IBAN: AT95 3200 0000 0065 7585 BIC: RLNWATWW

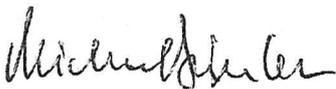
Sehr begrüßen würden wir es, wenn Ihre Stadt den Kontakt auch zu anderen Europäischen Reformationsstädten aufnimmt und so das Netzwerk aktiv nutzt zum Informations- oder Erfahrungsaustausch, für gemeinsame Aktionen oder zu Begegnungen auf europäischer Ebene. Dazu sind wir gerne behilflich etwa mit der Vermittlung von Kontakten. Haben Sie dazu Fragen und Anregungen, dann schreiben Sie an reformation@leuenberg.eu oder rufen Sie uns an.

Alles Wissenswerte rund um das Städteprojekt der GEKE ist im Internet unter www.reformation-cities.org abrufbar. Detaillierte Hinweise zur Verwendung des Labels und zur Zusammenarbeit in unserem Projekt finden Sie in den beigelegten „Informationen“.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Daten-CD mit dem Bildersatz des Logos „Reformationsstadt Europas“, mit dem nun auf Angebote und Aktivitäten in Ihrer Stadt zur Feier der Reformation öffentlich aufmerksam gemacht werden kann.

Mit herzlichen Grüßen aus Wien

Ihr



Bischof Dr. Michael Bünker
Generalsekretär



Cc: Landesbischof Dr. Christoph Meyns, Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig

Betreff:
Reformationsprogramm am 5. September 2017

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 04.08.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	11.08.2017	Ö

Sachverhalt:

Anlässlich des Reformationsjubiläums am 5. September 2017 ist ein umfangreiches Programm der Stadt sowie der Kirchen mit insgesamt vier Veranstaltungen geplant. Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

1. Schul-Bildungsevent auf dem Altstadtmarkt

Veranstalter: Ev.-luth. Propstei Braunschweig

Bühnenprogramm Braunschweiger Schülerinnen/Schüler zum Jahrestag der Annahme der Kirchenordnung

Ort: Altstadtmarkt

Beginn: 9:00 Uhr

Begrüßung durch Herrn Oberbürgermeister Markurth als Schirmherr der Veranstaltung

Es erfolgt eine Einladung über die Medien.

2. Auftakt des Kunstprojektes „Luther-Stelen“

Veranstalter: Fachbereich Kultur

Auf dem Schlossplatz wird innerhalb der Reiterstandbilder ein Stelenfeld aufgebaut, 95 bewegliche Stelen mit dem Abbild Luthers sowie eine mit dem Abbild Bugenhagens. Auf den Stelen sind die Thesen Luthers in deutscher und lateinischer Sprache aufgebracht. Das Projekt wird als Kooperation mit dem Braunschweiger Bildermacher Wolf Menzel realisiert.

Ort: Schlossplatz

Beginn: 15:40 Uhr

Begrüßung durch Herrn Oberbürgermeister Markurth

Es erfolgt eine persönliche Einladung des AfKW sowie die Kommunikation über die Medien.

3. Ökumenischer Gottesdienst

Veranstalter: Ev.-luth. Propstei Braunschweig

Ort: St. Martini

Beginn: 17 Uhr, voraussichtliches Ende des Gottesdienstes: 18:20 Uhr (inkl. Abendmahl).

Es erfolgt eine Einladung über die Medien.

4. Vortragsveranstaltung mit Prof. Dr. Mörke zum Jahrestag der Reformation: „Braunschweiger Reformation in vergleichender Perspektive“

Veranstalter: Fachbereich Kultur

Ort: Dornse, Altstadttrathaus

Beginn 19:00 Uhr

Es erfolgt eine persönliche Einladung des AfKW sowie die Kommunikation über die Medien.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:
10 Jahre "Stadt der Wissenschaft": Jubiläumsprojekt "Die Cloud der Wissenschaft"

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 08.08.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	11.08.2017	Ö

Sachverhalt:

10 Jahre „Stadt der Wissenschaft“ – an dieses Jubiläum möchte die Stadt Braunschweig gemeinsam mit dem Wissenschaftsnetzwerk ForschungRegion Braunschweig in diesem Jahr anknüpfen. Dazu wird vom 15. – 27. September 2017 ein öffentliches Wissenschafts-Programm auf dem Burgplatz veranstaltet. Hierfür wird eigens ein begehbare Pavillon als „Cloud der Wissenschaft“ errichtet. Die „Cloud der Wissenschaft“ ist eine Dachtragkonstruktion; markantes Element dieser Konstruktion ist die schwebende „Cloud“, bestehend aus einem pneumatischen Folienkissen, welches dauerhaft mit Luft auf Spannung gehalten wird. Getragen wird die Wolke von einer leichten Stahlkonstruktion. Im Inneren des Kissens befinden sich zahlreiche, freibewegliche, heliumgefüllte Ballons, welche die unterschiedlichen Braunschweiger Forschungseinrichtungen symbolisieren. Entworfen hat die „Cloud der Wissenschaft“ das Institut für Tragwerksentwürfe der TU Braunschweig unter der Leitung von Prof. Harald Kloft. Auch das Frankfurter Ingenieur-Büro „osd – office for structural design“ ist maßgeblich an Projektplanung und -realisierung beteiligt. Ein weiterer wichtiger Projektpartner ist das Bremer Unternehmen Vector Foiltec, dass die Gesamtkonstruktion realisiert.

Im Veranstaltungszeitraum wird unter der Cloud ein abwechslungsreiches Programm angeboten, welches sich an eine breite Öffentlichkeit richtet. In Planung sind Vorträge/Vorlesungen, Workshops, Science Shows, Mitmach-Aktionen und auch wissenschaftliche Experimente. Veranstalter dieser Programmpunkte sind die Mitgliedseinrichtungen der ForschungRegion Braunschweig, zum Beispiel die PTB, das Phaeno, das JKI, das HZI, das DSMZ und die TU Braunschweig. Die Koordinierung und Begleitung des Veranstaltungsprogramms übernimmt das Haus der Wissenschaft.

Die „Cloud der Wissenschaft“ wird am 15. September 2017 durch Herrn Oberbürgermeister Markurth eröffnet.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Entwurf „Cloud der Wissenschaft“



Betreff:
Integration von Flüchtlingen im Kulturbereich

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 08.08.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	11.08.2017	Ö

Sachverhalt:

Herr Hanker (Bürgermitglied) hat in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 19. Mai 2017 zur dort unter TOP 7.2 behandelten Anfrage und Stellungnahme der Verwaltung nachgefragt, ob der für die Flüchtlingshilfe bereitgestellte Ansatz eine Anpassung erfahren habe vor dem Hintergrund, dass weniger Flüchtlinge nach Braunschweig gekommen sind als erwartet.

Die Nachfrage wird wie folgt beantwortet:

Im Haushaltsplan 2016 - Teilhaushalt Fachbereich Soziales und Gesundheit - wurden erstmalig und in erheblicher Höhe Einplanungen für die Aufnahme von Asylsuchenden vorgenommen. Dabei wurde angenommen, dass der Stadt Braunschweig ab 2016 jährlich 1.000 Personen zugewiesen werden. Tatsächlich haben sich die Zuweisungszahlen ab März 2016 deutlich verringert. Deshalb wurde für die Haushaltsplanung 2017 angenommen, dass künftig nur noch 500 Asylsuchende jährlich aufzunehmen sind. Die Aufwendungsansätze wurden an die geringeren Personenzahlen aber auch an die 2016 gewonnenen Erfahrungen zu den laufenden Kosten angepasst.

Parallel zu den Zuweisungen von Geflüchteten durch das Land Niedersachsen ab Anfang 2016 stieg auch die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmFe) erheblich an, die in Obhut zu nehmen und gemäß Landesquote in eigener Zuständigkeit zu betreuen die Stadt Braunschweig als Jugendhilfeträger verpflichtet ist. 2015 wurden in Braunschweig 678 Erstkontakte durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie durchgeführt und 250 UmFe betreut oder in Obhut genommen. Ende 2016 wurden 259 Personen in Braunschweig betreut, im März waren es 180 Personen, zurzeit werden 171 Jugendliche betreut, davon 50 in eigenen Einrichtungen. Die Stelle 51.22 hatte 67 Erstkontakte. Aufgrund der stark schwankenden Zugangszahlen waren seriöse Prognosen zum Haushaltsplan 2017 kaum möglich und es wurden Aufwendungen wie im Vorjahr und Erstattungen durch das Land Niedersachsen in gleicher Höhe eingeplant. Das Land refinanziert die Kosten der unmittelbaren Betreuung der UmFe. Diese fallen in Form von Leistungsentgelten an freie Träger oder Betriebskosten für stadt-eigene Einrichtungen an.

Klockgether

Anlage/n:
keine

Betreff:
halle267 - städtische galerie braunschweig: Mitglieder des Beirates

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur	<i>Datum:</i> 09.08.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	11.08.2017	Ö

Sachverhalt:

Seit 2014 ist die Stadt Betreiberin der Ausstellungshalle Hamburger Straße 267. Nach einer mehrjährigen Erprobungsphase hat der Verwaltungsausschuss am 13. Juni 2017 ein neues Konzept für die Ausstellungshalle beschlossen (Drs.-Nr. 17-04428). Es sieht zusammengefasst vor, dass die Halle zukünftig ausschließlich dem Zweck der Präsentation von Ausstellungen für bildende Kunst zugeführt wird. Die Auswahl der ausstellenden Künstlerinnen und Künstler obliegt einem eigens hierfür gegründeten Beirat. Folgende Mitglieder sind nach derzeitigem Stand vorgesehen:

Herr Dr. Peter Joch – Leiter Städtisches Museum Braunschweig,
Frau Dr. Anne Müller von der Haegen - Allgemeiner Konsumverein Braunschweig,
Frau Dr. Kathrin Höltge - Ministerium für Wissenschaft und Kultur,
Herr Tobias Henkel - Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz,
Herr Friedhelm Kranz – gingco.net,
Mitglied N.N.,
Frau Dr. Anja Hesse, Kulturdezernentin (Vorsitzende)

Die Umsetzung des neuen Konzepts und die damit verbundene Auswahl der Künstlerinnen und Künstler soll ab dem Jahr 2018 erfolgen.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 4.1

17-04848
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Garten der Erinnerung (Roselies)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.06.2017

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	11.08.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.08.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.08.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. In Umsetzung und Konkretisierung des Ratsbeschlusses zur Gestaltung des Gartens der Erinnerung wird die Eingabe des Braunschweiger Forums vom 28.11.2016 (siehe Anlage) zur Verschwenkung der Örtlichkeit berücksichtigt und präferiert.
2. Der vom Bezirksrat 213 in seiner Sitzung vom 14.06.2016 beschlossene Text für die Erinnerungstafel bleibt in Gänze mit dem Eingangssatz "Der Opfer gedenkend die Zukunft beginnen" erhalten.

Begründung:

erfolgt mündlich.

Anlagen: EingabeBSForum

braunschweiger forum

Verein zur Förderung
bürgerlicher Stadtplanung e.V.

Spitzwegstr. 33
38106 Braunschweig
Tel./Fax: 0531/ 89 50 30 oder 343369
Homepage: www.bs-forum.de
E-Mail: vorstand@bs-forum.de

Erinnerungspartnerschaft Roselies: 28.11.16 Planungen für einen „Garten der Erinnerung“

Stellungnahme zu der Beschlussvorlage der Verwaltung 16-02426

Geschichtliches: Im August 1914 kam es im belgischen Dorf Roselies zu Gefechten zwischen der Zivilbevölkerung und dem 92er Regiment aus Braunschweig. Soweit sich die Ereignisse rückblickend rekonstruieren lassen, wurden in der Folge mehrere Personen standrechtlich erschossen, darunter auch der Pfarrer des Ortes. Das Dorf wurde geplündert und teilweise niedergebrannt. 1938 wurde in Erinnerung an die „Heldentaten“ Braunschweiger Soldaten bei Rautheim ein Kaserneareal nach dem Ort Roselies benannt.

Planungsmotiv: Aus Anlass der 100. Wiederkehr des Ausbruchs des 1. Weltkrieges kam es zu Kontakten zwischen der belgischen Gemeinde Aiseau-Presles, zu dem das Dorf Roselies gezählt wird, und der Stadt Braunschweig. Im August 2015 fuhr eine Braunschweiger Delegation nach Belgien und verabredete eine Erinnerungspartnerschaft zwischen Aiseau-Presles und Braunschweig. In dem geplanten Garten der Erinnerung soll dieser Erinnerung ein konkreter Ort gegeben werden.

Derzeitiger Sachstand: Nach dem Gremiendurchlauf hat der Rat der Stadt die Verwaltung ermächtigt, die Planungen für einen Garten der Erinnerung voranzutreiben und entsprechende Gestaltungs- und Umsetzungsaufträge zu erteilen.

Ein der Vorlage angehefteter Entwurf des Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Frank Gödeke aus Braunschweig zeigt einen Ausschnittsplan im Maßstab 1:250. Der parallel zur Caroline-Herschel-Str. zwischen Goeppert-Mayer-Str. im Norden und Elsa-Neumann-Str. im Süden liegende Grünzug mit einer Breite von 16,75 m soll durch ein um 45° zum Grünzug verschwenktes Gartenareal überbaut werden. Dessen Maße betragen 13,75 m x 37,5 m. Da die Breite des Grünzuges durch die Verschwenkung nicht ausreicht, um das ganze Gartenareal aufzunehmen, ragt dieses in eine etwa 24 m x 31 m große Grünfläche mit kleinem Baumbestand, welche östlich des Grünzuges zwischen den Häusern 18/19 im Süden und 20 im Norden verortet ist.

Diese Fläche wird von kleineren Kindern als Bolz- und Tobeplatz genutzt. Der Garten der Erinnerung würde nach dieser Planung diese Grünfläche um 1/3 überbauen und damit erheblich verkleinern. Die Nutzung als Bolzplatz würde einem Ort der Trauer und der Erinnerung widersprechen. (Anhang 1)

Bildung einer Bürgerinitiative: Nach Bekanntwerden der Planung hat sich spontan eine Bürgerinitiative von 200 Personen gebildet. Die BI unterstützt die Pläne der Stadt zur Errichtung des Gartens und stellt dessen Bedeutung für den Wunsch nach Frieden und einer guten Nachbarschaft in Europa nicht in Frage. Sie möchte auch, dass der Garten der Erinnerung im Bereich des oben genannten Grünzuges realisiert wird. Die BI stellt die Frage an die Planer, ob es nicht möglich ist, die Planung zu verändern, dass der Garten der Erinnerung so verortet wird, dass der Bolzplatz für die Kinder erhalten bleiben kann.



Bild 1: Tobeplatz, geplanter Standort für den Garten d. Erinnerung



Bild 2 möglicher Standort für den Garten der Erinnerung

Stellungnahme des bs forum: Die Spielfläche wird von den Kindern gut angenommen und auch von den Eltern wegen seiner Nähe zu den Häusern sehr geschätzt. Die Kinder können bei Bedarf schnell nach Hause laufen und die Unterstützung ihrer Eltern finden. Ein Spielareal für größere Kinder findet sich nördöstlich der Blochmannstr. Dieses kann von den jüngeren Kindern nicht oder deutlich schlechter genutzt werden, weil es zu weit von den Wohnhäusern entfernt liegt. Der Wegfall des Spielareals für die kleineren Kindern würde diese in ganzer Härte treffen.

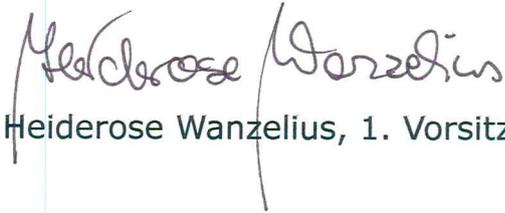
Lösungsvorschlag: Wir schlagen zunächst einen Ortstermin mit dem Planungsamt, Mitgliedern der Bürgerinitiative, dem Ortsheimatpfleger Jünke, Mitgliedern des Bezirksrates und dem braunschweiger forum vor, um vor Ort Alternativen zu entwickeln, die alle Parteien zufrieden stellen könnten.

Nach persönlicher Inaugenscheinnahme könnte uE. der Garten der Erinnerung zwar genau wie im Plan (Räumliche Gliederung, Variante 2) um 45° gegenüber der Laufrichtung des Grünzuges, jedoch gegen den Uhrzeigersinn verschwenkt, angelegt werden. Dadurch käme die jetzt um die Trauerbuche platzierte nördliche Erinnerungsgruppe südlich der Caroline-Herschel-Str. zu liegen, nordwestlich des zentralen Platzes mit den vier Steinbänken. Das Spielareal würde nicht tangiert. (siehe umgearbeitete Planskizze im Anhang 2)

Für den Vorstand des braunschweiger forum e.v.



Dr. Arndt Gutzeit, Kassenführer

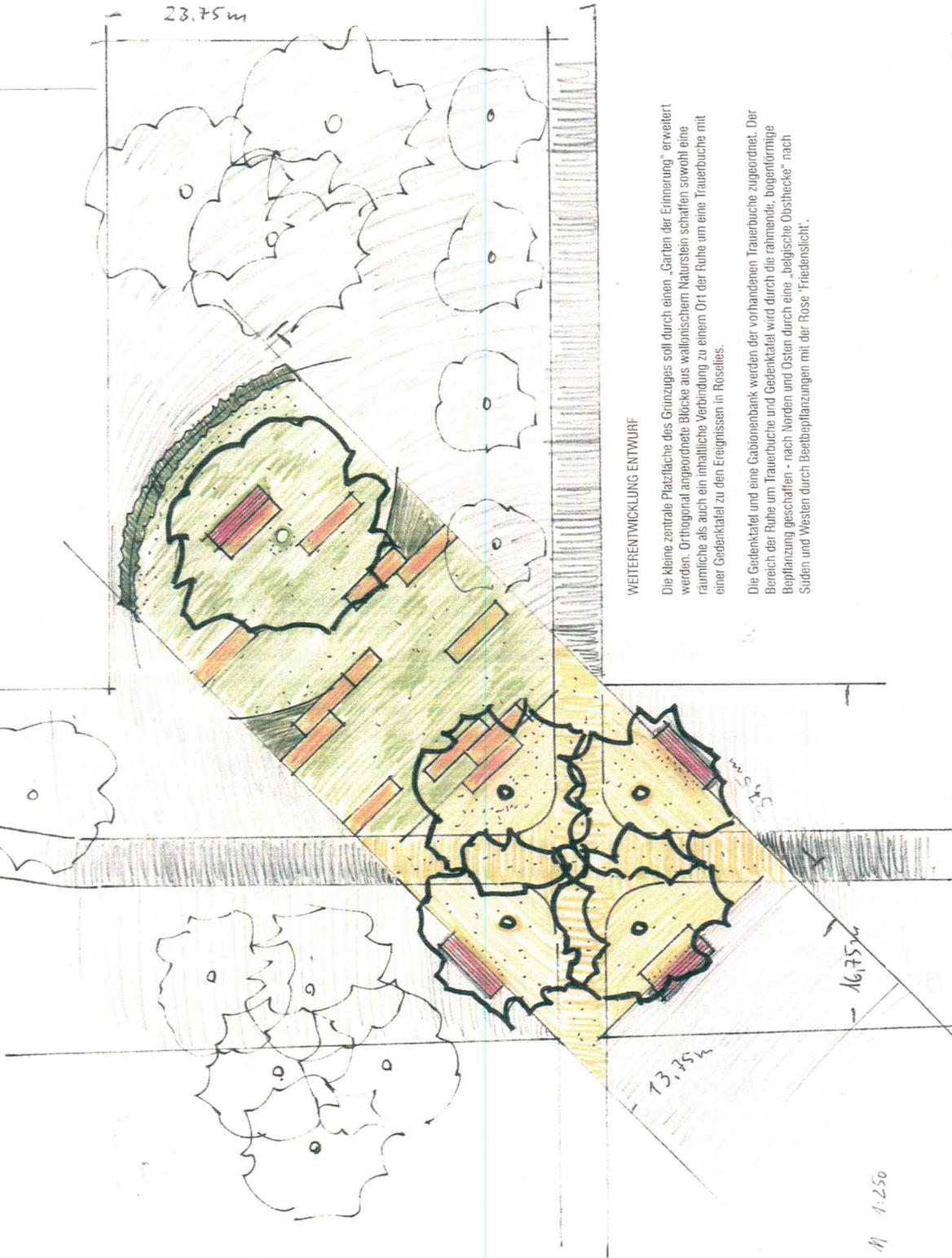


Heiderose Wanzelius, 1. Vorsitzende

ERINNERUNGORT ROSELIES

ZUSAMMENSTELLUNG PLANUNGSSTAND ENTWURF

RÄUMLICHE GLIEDERUNG - VARIANTE 2



WEITERENTWICKLUNG ENTWURF

Die kleine zentrale Platzfläche des Grünzuges soll durch einen „Garten der Erinnerung“ erweitert werden. Orthogonal angeordnete Blöcke aus wallonischem Naturstein schaffen sowohl eine räumliche als auch ein inhaltliche Verbindung zu einem Ort der Ruhe um eine Trauerbuche mit einer Gedenktafel zu den Ereignissen in Roselies.

Die Gedenktafel und eine Gabionenbank werden der vorhandenen Trauerbuche zugeordnet. Der Bereich der Ruhe um Trauerbuche und Gedenktafel wird durch die rahmende, bogenförmige Bepflanzung geschaffen - nach Norden und Osten durch eine „belgische Obsthecke“ nach Süden und Westen durch Beepflanzungen mit der Rose „Friedenslicht“.

M 1:250



Betreff:
Garten der Erinnerung (Roselies) - Aussetzen der Beschlussumsetzung aufgrund Ratsantrag Drs.-Nr. 17-04848

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 13.07.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	11.08.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	15.08.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	22.08.2017	Ö

Zum Antrag der BIBS-Fraktion vom 26.06.2017 (Drs. Nr. 17-04848) wird wie folgt Stellung genommen:

Der Rat hatte am 13.09.2016 die Errichtung des „Garten der Erinnerung“ im Baugebiet Rose-lies-Kaserne (Drs. Nr. 16-02426-01) beschlossen, indem den und der Grundsatzplanungen der Verwaltung zugestimmt wurde.

Aufgrund der Klage eines Anwohners vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig gegen den Ratsbeschluss konnte dieser zunächst nicht umgesetzt werden. Nach Rücknahme der Klage konnte die Verwaltung im Mai 2017 dem Stadtbezirksrat 213 und der Anwohnerschaft die konkretisierte Umsetzungsplanung vorstellen. Für die Details der Entwicklungen wird auf die Stellungnahme Drs. Nr. 17-04751-01 verwiesen.

Nachdem die BIBS-Fraktion bereits für den Rat am 20.06.2017 einen Antrag auf Änderung des Ratsbeschlusses gestellt (Drs. Nr. 17-04751) und diesen nach Einbringung wieder zu-rückgenommen hatte, wurde dieser Antrag inhaltsgleich für den Rat am 22.08.2017 erneut gestellt (Drs. Nr. 17-04848).

Das Vorliegen eines Antrags zu einem bestehenden Ratsbeschluss entbindet die Verwaltung nicht von der Pflicht zur Umsetzung des bestehenden Ratsbeschlusses, denn eine aufschie-bende Wirkung tritt kommunalrechtlich durch den neuen Ratsantrag nicht ein. Dies gilt auch dann, wenn durch die potentielle Beschlussmöglichkeit des neuen Antrags eine inhaltliche Änderung der bestehenden Beschlusslage nicht auszuschließen ist. Konkret bedeutet dies: Die Verwaltung ist kommunalrechtlich nicht verpflichtet, die Befassung des Rates am 22.08.2017 mit dem neuen Antrag der BIBS-Fraktion abzuwarten.

Dennoch wird die Verwaltung die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 13.09.2017 (Drs. Nr. 16-02426-01) und damit die Errichtung der „Gartens der Erinnerung“ aussetzen, da das Schaffen von Fakten im Angesicht des vorliegenden Ratsantrags der BIBS-Fraktion in der Sache nicht zuträglich wäre und dem Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme kommunaler Organe widersprechen würde.

In der Konsequenz ist hierdurch allerdings zu befürchten, dass durch die frühestens nach der Ratssitzung am 22.08.2017 umsetzbare Beauftragung und das sich ab Herbst schließende Zeitfenster für Pflanzmaßnahmen, mit der Errichtung des „Gartens der Erinnerung“ wahrscheinlich erst ab Frühjahr 2018 begonnen werden kann.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:

Städtebauliche Aufwertung des Herzogin-Anna-Amalia-Platzes

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.07.2017

Beratungsfolge:

		Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	09.08.2017	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	11.08.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.08.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.08.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Die für den Wiederaufbau des Braunschweiger Residenzschlosses nicht verwendeten, aber besonders aussagekräftigen 30 alten Schlossteile, welche bisher in Querum gelagert werden, werden auf dem Herzogin-Anna-Amalia-Platz für die Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger ausgestellt und mit Hinweistafeln versehen zu einem Lapidarium zusammengefasst.
2. Im Zuge der Aufstellung wird der Herzogin-Anna-Amalia-Platz städtebaulich aufgewertet und dazu u.a. mit zusätzlichen grünen Begegnungsinselflächen ausgestattet.
3. Für die Umsetzung dieser Maßnahme versucht die Verwaltung Spendengelder und Fördermittel einzuwerben.

Sachverhalt:

Immer noch gibt es zahlreiche Einzelstücke der Originalfassade des Braunschweiger Residenzschlosses, welche nicht beim Wiederaufbau verwendet werden konnten. Diese ungenutzt liegen zu lassen ist zu schade, sind sie doch Zeitzeugen der Geschichte und ermöglichen den Braunschweigerinnen und Braunschweigern eine Identifikation mit Ihrer Stadt. Diese würdig auszustellen, und damit auch Interesse an der Braunschweiger Geschichte zu wecken, ist Ziel des Antrages.

Die CDU-Fraktion hatte dazu in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 19. Mai dieses Jahres unter anderem angefragt, ob es einen vollständigen Katalog der noch vorhandenen Steine und Pläne gibt, diese Steine einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Verwaltung hat daraufhin mitgeteilt, dass insgesamt 273 Steine unterschiedlicher Größe und Qualität auf einem städtischen Gelände in Querum lagern. Bisher ist seitens der Verwaltung geplant, einen Großteil der Steine in einer öffentlichen Grünfläche zu vergraben und in deren räumlichen Umfeld - aber eben nicht in der Nähe des wiederaufgebauten Residenzschlosses - 30 gut erhaltene und besonders aussagekräftige Teile oberirdisch zu präsentieren.

Dies halten wir nicht für angemessen.

In den letzten Wochen gab es in der Braunschweiger Zeitung eine ausführliche Berichterstattung zu den noch vorhandenen Steinen des Braunschweiger Residenzschlosses. Der Bauhistoriker und Kurator der auch in der Anfrage der CDU-Fraktion genannten Ausstellung "10 Jahre Schloss... seit 1841", Dr. Bernd Wedemeier, gibt darin ausführlich Auskunft über die Herkunft der Steine und äußert im Interview auch seine Wünsche für ihren Verbleib: in räumlicher Nähe zum wiederaufgebauten Residenzschloss, am besten auf dem Herzogin-Anna-Amalia-Platz!

Im Zuge der Aufstellung der noch vorhandenen Steine sollte eine städtebauliche Aufwertung des Herzogin-Anna-Amalia-Platzes erfolgen. Vielfach ist in der Vergangenheit darüber gesprochen worden, dass im Bereich um das wiederaufgebaute Residenzschloss zusätzliche Grüninseln für eine höhere Aufenthaltsqualität errichtet werden sollen. Hier könnte dieser Bereich durch das Anpflanzen zusätzlicher Bäume und dem Anlegen grüner Begegnungsinselflächen also deutlich städtebaulich aufgewertet werden.

Abschließend soll die Verwaltung gebeten werden, möglichst viele Spendengelder und Fördermittel einzuwerben, damit der städtische finanzielle Anteil so gering wie möglich gehalten werden kann. In der Vergangenheit haben sich zahlreiche Stiftungen sehr stark für eine Aufwertung der Braunschweiger Innenstadt engagiert, diese sollten in diesem konkreten Fall erneut angesprochen werden.

Es herrscht zumindest für die Ausstellung der 30 besonders aussagekräftigen Reststeine insofern Zeitdruck, dass das städtische Gelände, auf dem die nicht verwendeten Teile derzeit lagern, bereits im August wegen einer anderweitigen Nutzung geräumt werden soll.

Anlagen:

keine

Betreff:
Städtebauliche Aufwertung des Herzogin-Anna-Amalia-Platzes

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	<i>Datum:</i> 08.08.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	09.08.2017	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	11.08.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	15.08.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	22.08.2017	Ö

Sachverhalt:

Der Herzogin-Anna-Amalia-Platz (siehe Anlage) wird wie folgt räumlich gefasst:
Im Norden durch die Gebäude Am Schloßgarten 7 und 8, im Osten durch das Kleine Haus und die Gebäude Friesenstraße 49 und 51 und im Westen durch die Kolonnadenfassade des ECE-Centers Schlossarkaden. Im Süden geht der Herzogin-Anna-Amalia-Platz in den St.-Nicolai-Platz über, der Übergang wird durch die Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze (Edith-Stein-Schule) gekennzeichnet.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass der Herzogin-Anna-Amalia-Platz hochwertig gestaltet ist, es gibt auf dem Platz zwei besonders gestaltete Aufenthaltsbereiche, zum einen eine an das fernöstliche Symbol Yin und Yang angelehnte Wasser- bzw. Pflanzfläche mit vorgelagerten Sitzmöglichkeiten sowie eine mit Grünpflanzen- und Bauelementen umgebene Spielfläche für Kinder. Auch hier sind Sitzmöglichkeiten gegeben. Zusätzliche Baumstandorte und hochwertige Leuchten kennzeichnen die Platzfläche, die auch ein wichtiger Bewegungsraum (östlicher Eingang ECE, Schulandienung Edith-Stein-Schule, Lieferfläche Kleines Haus) und ein vielfältiger Veranstaltungsort (u.a. Marktplatzfläche) darstellt.

Aus Sicht der Verwaltung weist der Herzogin-Anna-Amalia-Platz im Bestand eine hochwertige Freiraum- und eine hohe Aufenthaltsqualität auf. Defizite sind hier nicht erkennbar, daher ist die Verwaltung der Ansicht, dass zusätzliche Bäume und weitere grüne Bewegunginseln unangebracht sind, da diese eine notwendige Bewegungsfreiheit und Flexibilität auf dem Platz einschränken würden.

Zu der in dem Antrag 17-04973 weiterhin vorgebrachten Idee, 30 besonders gut erhaltene ehemalige Schloßsteine auf dem Herzogin-Anna-Amalia-Platz zu präsentieren, wird auf die bereits ergangene Mitteilung 17-04814 verwiesen, darin ist die Absicht der Verwaltung beschrieben, die 30 Steine in Querum oberirdisch über den zur Vergrabung vorgesehenen Reststeinen zu lagern. Die Steine wären dort als landschaftsgärtnerisches Element auf einer städtischen Grünfläche öffentlich präsent.

Die Verwaltung hält an dieser Absicht im Wesentlichen aus zwei Gründen fest:

- Es erscheint sinnvoll, die nicht in der Schlossfassade verbauten Steine zu konzentrieren und nicht auf unterschiedliche Lagerstandorte im Stadtgebiet zu verteilen. Die oberirdisch gelagerten 30 Reststeine würden die unterirdische Lagerstätte in Querum kennzeichnen.

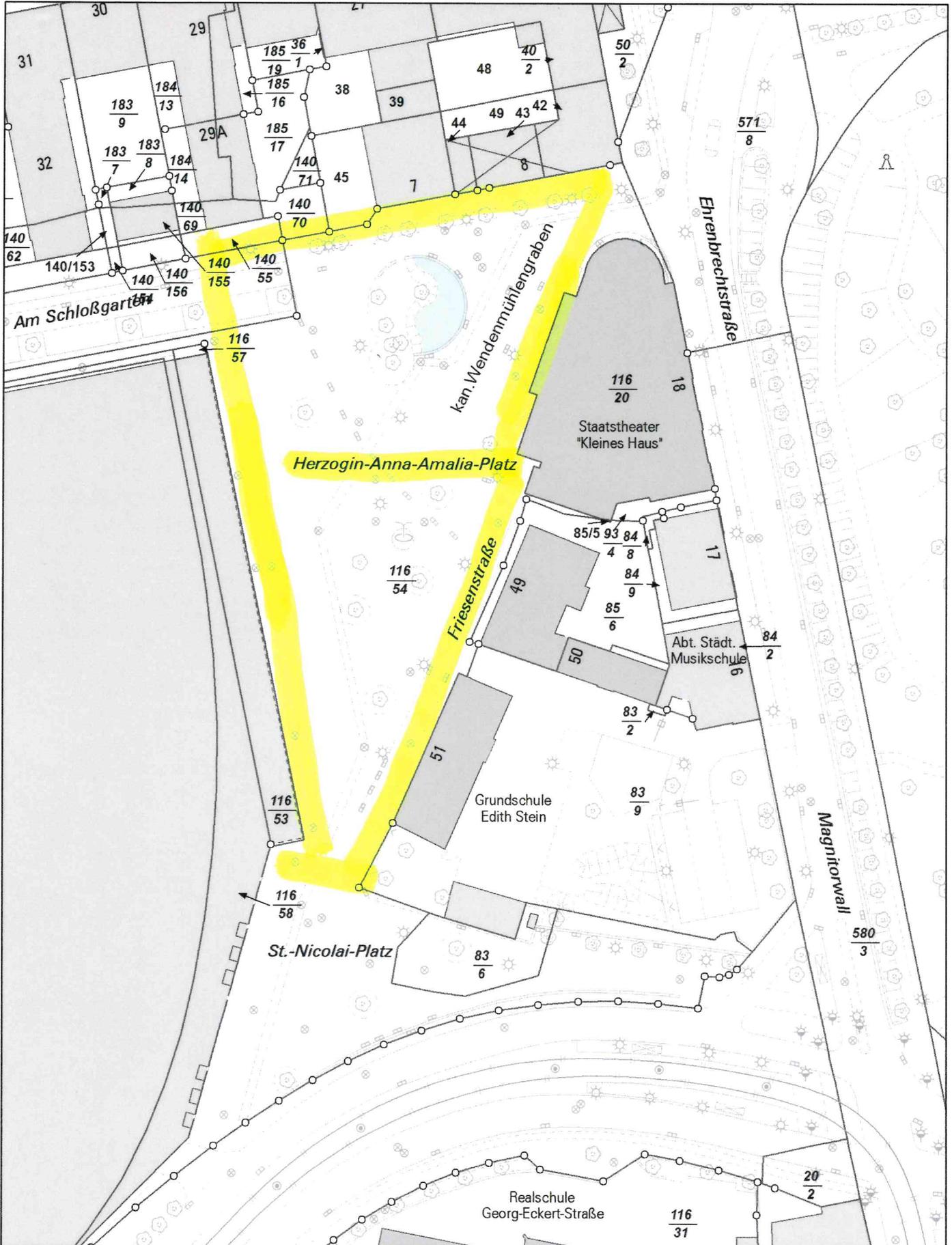
Eine entsprechende Anordnung, Präsentation und Kennzeichnung der Steine dort wäre sinnvoll und angemessen.

- Durch die Schlossfassade und die darin verbauten alten Schlosssteine sind diese in der Innenstadt ausreichend öffentlich präsent und von herausragender Stadtbildbedeutung. Aus Sicht der Verwaltung würde eine Präsentation weiterer Reststeine losgelöst von der Fassade auf dem Herzogin-Anna-Amalia-Platz keinen zusätzlichen Mehrwert, sondern ggf. sogar eine Irritation bedeuten. Zumal hier in diesem städtischen Kontext mit sehr viel höheren Kosten für die Präsentation der Steine (Lapidarium) im Vergleich zu der Lagerstätte in Querum zu rechnen sein wird.

Leuer

Anlage/n:

Lageplan Herzogin-Anna-Amalia-Platz



Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 28.07.2017

Maßstab: 1:1.000

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation

Betreff:

Soziokulturelles Zentrum: Nutzungsvertrag mit KufA e. V.

Organisationseinheit:

Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur

Datum:

03.08.2017

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	10.08.2017	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	11.08.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	15.08.2017	N

Sitzungstermin

10.08.2017

Status

Ö

Beschluss:

- 1) Dem Abschluss eines Vertrages (Anlage) über die Gebrauchsüberlassung der durch die Stadt Braunschweig im zukünftigen Gebäudekomplex Westbahnhof 13 angemieteten Flächen zum Betrieb eines Soziokulturellen Zentrums an den Verein KufA e. V. wird zugestimmt.
- 2) Die Stadt Braunschweig verpflichtet sich, die anfallenden Betriebs- und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 110.000 €/Jahr für die Vertragsdauer zu übernehmen.

Sachverhalt:

I. Genese:

Mit Beschluss vom 13. September 2016 (Drs.-Nr. 16-02129) hat der Rat der Stadt Braunschweig dem Abschluss eines Mietvertrages mit der WESTand GmbH zur Anmietung von Räumlichkeiten für ein Soziokulturelles Zentrum im Westbahnhof 13 zugestimmt. Der Vertrag wurde am 01.02.2017 notariell beurkundet.

Gleichsam wurde die Verwaltung mit den Vorbereitungen dafür beauftragt, dem Verein KufA e. V. die von der WESTand GmbH gemieteten Räumlichkeiten entgeltlos zur Verfügung stellen zu können und die entsprechenden vertraglichen Nutzungsbedingungen auszuhandeln (Drs.-Nr. 16-02633).

In Umsetzung des Beschlusses Drs.-Nr. 16-02633 wurde ein entsprechender Gebrauchsüberlassungsvertrag mit dem Verein KufA e. V. für das Soziokulturelle Zentrum entwickelt. Dieser Vertragsentwurf ist bereits mit KufA e. V. ausverhandelt.

II. Zur Struktur des Vertrages:

Es handelt sich in der Grundstruktur um eine Gebrauchsüberlassung an KufA e. V. mit der Option, die Räume nach Zustimmung durch die Stadt Dritten zum Gebrauch überlassen zu können. Er regelt die wesentlichen Fragen der Nutzung des Objektes durch den Verein KufA e. V. Darüber hinaus wird die kostenfreie Gebrauchsüberlassung und die Abrechnung der Betriebs- und Nebenkosten festgelegt.

Wesentliche Regelungen sind:

Gegenstand:

Die mittels Mietvertrag von der WESTand GmbH durch die Stadt gemieteten Flächen des Westbahnhofes 13 werden KufA e. V. zum unentgeltlichen Gebrauch überlassen.

Vertragslaufzeit:

Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren beginnend mit der Übergabe abgeschlossen. Nach 10 Jahren verlängert sich der Vertrag um weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird. Diese Laufzeit wurde in den Vertrag übernommen, um der Regelung im Mietvertrag zwischen der Stadt und der WESTand GmbH entsprechend Rechnung zu tragen.

Kostenfreie Überlassung und Betriebs- und Nebenkosten:

Das Soziokulturelle Zentrum im Westbahnhof 13 wird dem Verein KufA e. v. entgeltlos überlassen.

Die Stadt übernimmt die Betriebs- und Nebenkosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung und die ihr von der WESTand GmbH oder direkt von Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, bis zu einer Gesamthöhe von 110.000 € pro Jahr. Die Stadt ist berechtigt, die darüberhinausgehenden Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen. Übersteigen die Betriebs- und Nebenkosten entsprechend der Abrechnung, die die Stadt von der WESTand GmbH oder direkt von Versorgungsunternehmen erhält, einen Betrag von 110.000 € pro Jahr, ist der Verein berechtigt, anhand des Wirtschaftsplanes darzulegen, dass die über den Betrag von 110.000 € pro Jahr hinausgehenden Kosten vom Verein nicht getragen werden können. In diesem Falle haben entsprechende Verhandlungen mit der Stadt stattzufinden. In diesen Verhandlungen ist der Verein insbesondere berechtigt, Kostensteigerungen aufgrund von erhöhten Tarifen und Gebühren anzuführen.

III. Weiteres Verfahren nach Beschlussfassung:

Im Anschluss an den Beschluss dieser Vorlage wird der in der Anlage beigefügte Vertrag von der Stadt und von KufA e. V. unterzeichnet werden.

Der Investor WESTand GmbH hält nach aktuellem Bauzeitenplan eine Übergabe des Mietgegenstandes in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 für möglich.

Nach Unterzeichnung des Vertrages wird die Verwaltung die Planungen zur Ausstattung des Soziokulturellen Zentrums weiter vorantreiben und entsprechende Ausschreibungen und Beauftragungen vornehmen. Die notwendigen Mittel für die Ausstattung stehen mit den restlichen 500.000 € unter der Haushaltsstelle 5E.410006 zur Verfügung.

Die politischen Gremien werden über den weiteren Verlauf unterrichtet.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Vertrag zwischen der Stadt Braunschweig und dem Verein KufA e. V.

Vertrag

zwischen

der Stadt Braunschweig, vertreten durch die Dezernentin für Kultur und Wissenschaft, Frau Dr. Anja Hesse, Schlossplatz 1, 38100 Braunschweig

- nachstehend Stadt genannt -

und

dem KufA e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Markus Wiener, Bernd Müller und Oliver Ding, Stegmannstraße 7, 38108 Braunschweig

- nachstehend Verein genannt -

§ 1

Gegenstand

(1) Die Stadt hat mit separatem Mietvertrag von der WESTand GmbH einen Teil des Gebäudes Westbahnhof 13 (Soziokultureller Gebäudeteil) gemietet, den sie hiermit dem Verein zum Gebrauch überlässt.

Die Räumlichkeiten werden in dem Umfang zum Gebrauch überlassen, wie sie in der Betriebsbeschreibung zur Nutzung beschrieben sind, die als **Anlage 1** dem Vertrag beigelegt ist.

Die WESTand GmbH ermöglicht der Stadt für die Besucher und Mitarbeiter des Soziokulturellen Zentrums die entgeltlose Nutzung folgender Flächen:

- Freisitzfläche (ca. 60m²) für die im Raumprogramm genannte Gastronomie
- Entladefläche für Fahrzeuge zu Anlieferungszwecken für die Gastronomie
- Entladefläche für Fahrzeuge zu Anlieferungszwecken für den Saal des Vereins
- Flächen für Müllbehälter, auch für Abfälle der Gastronomie

- Flächen für den vorgesehenen Fettabscheider und dessen Entsorgung
- PKW-Einstellplätze und Fahrradstellplätze, ggf. im unmittelbaren Umfeld/Nachbarschaft.

Die Stadt wird dem Verein diese Flächen zur Verfügung stellen.

- (2) Die Stadt wird dem Verein Inventar kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Parteien werden in einem Nachtrag eine Inventarliste erstellen, die Vertragsbestandteil wird. Der Verein ist für die Pflege der Inventarliste verantwortlich und legt diese einmal im Jahr der Stadt nach Anforderung vor.

Für Ersatzbeschaffungen des Inventars ist der Verein zuständig. Sollte innerhalb der Gewährleistungsfrist von Inventargegenständen ein Mangel auftreten, wird die Stadt sämtliche ihr gegen Dritte zustehende Ansprüche an den Verein abtreten, der diese Abtretung annimmt.

§ 2 Mietfreiheit

Der Gegenstand wird dem Verein entgeltlos überlassen.

Die Stadt übernimmt die Betriebs- und Nebenkosten gemäß **Anlage 2** und die von der WESTand GmbH oder direkt von Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden, sowie die Instandhaltungskosten der von der Stadt eingebrachten technischen Anlagen, bis zu einer Gesamthöhe von 110.000,00 € pro Jahr.

Die Stadt ist berechtigt, die darüber hinausgehenden Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen. Übersteigen diese Kosten einen Betrag von 110.000,00 € pro Abrechnungsjahr, ist der Verein berechtigt, anhand des Wirtschaftsplanes darzulegen, dass die über den Betrag von 110.000,00 € hinausgehenden Kosten vom Verein nicht getragen werden können. In diesem Falle haben entsprechende Verhandlungen mit der Stadt stattzufinden. In diesen Verhandlungen ist der Verein insbesondere berechtigt, Kostensteigerungen aufgrund von erhöhten Tarifen und Gebühren anzuführen.

§ 3**Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt am Tage der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Verein durch die Stadt. Die Übergabe soll nach derzeitiger Planung am erfolgen.

Dem Verein ist bekannt, dass sich im Rahmen der Bauausführung Verzögerungen ergeben können und sich deshalb der Übergabetermin verschieben kann. Solche Verzögerungen haben auf diesen Vertrag zur Gebrauchsüberlassung keine Auswirkungen.

Bei Übergabe an den Verein wird ein gemeinsames Übergabeprotokoll gefertigt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist und Vertragsbestandteil wird.

- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren beginnend mit der Übergabe fest abgeschlossen. Nach 10 Jahren verlängert sich der Vertrag um weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird.

Nach Ablauf des Verlängerungszeitraums von fünf Jahren verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von der Stadt und auch vom Verein außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- a) Ein solch wichtiger Grund ist für die Stadt insbesondere dann gegeben, wenn sich im Zuge der Haushaltsplanaufstellung abzeichnet, dass für das kommende Jahr Mittel zum Betrieb des Soziokulturellen Zentrums nicht mehr oder nur in stark verringerter Höhe zur Verfügung stehen.
- b) Die Stadt kann ferner den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Verein seine Veranstaltungen nicht diskriminierungsfrei organisiert und durchführt. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Verein Personen nicht ausschließt, die eine

fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- bzw. rechtsextreme ausländerfeindliche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Meinung vertreten. Gleiches gilt auch, wenn das Mitführen von Gegenständen, Materialien und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, diskriminierenden, ausländerfeindlichen sowie links- bzw. rechtsextremen Inhalt nicht untersagt wird. Entsprechendes gilt insbesondere für Kleidung, z. B. Schriftzüge und/oder Symbole und/oder Körperschmuck. Ein solcher wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Verein Äußerungen, Gesten und/oder ein äußeres Erscheinungsbild, die bzw. das nach Art und Inhalt objektiv geeignet sind, Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft nicht verbietet.

- c) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung liegt für die Stadt ebenfalls vor, wenn der Mietvertrag zwischen der Stadt und der WESTand GmbH – unabhängig aus welchem Grund – endet. Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag zum gleichen Zeitpunkt zu kündigen, zu dem das Mietverhältnis mit der WESTand GmbH endet. Dieses Kündigungsrecht besteht auch während der Festmietzeit und des Optionszeitraumes.

Die außerordentliche fristlose Kündigung ist zu begründen und bedarf der Schriftform.

§ 4

Obliegenheiten und Haftung des Vereins

- (1) Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der bau- und ordnungsrechtlichen Vorschriften bei dem Gebrauch des Gegenstandes, soweit dies nicht im Verantwortungsbereich des Eigentümers liegt.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, seine Veranstaltungen in jeglicher Hinsicht diskriminierungsfrei zu organisieren und durchzuführen. Der Verein ist bereit, dies mit der Stadt abzustimmen.

Überdies hat der Verein über die bereits hergestellten Voraussetzungen eine optimale Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

- (3) Die Räumlichkeiten, die dem Verein zum Gebrauch überlassen werden, sind von ihm pfleglich zu behandeln und zu reinigen.

Die Stadt untersagt das Rauchen im Gebäude.

- (4) Der Verein darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt mit Stoffen umgehen, die geeignet sind, die Gesundheit oder die Umwelt zu gefährden.

Vor Aufstellung schwergewichtiger Geräte (Maschinen, Geldschrank etc.) hat sich der Verein über die Zulässigkeit der Belastung der Geschosdecken über die Stadt beim Eigentümer des Gebäudes zu erkundigen. Die zulässige Belastung darf nicht überschritten werden.

- (5) Der Verein haftet für jede Beschädigung des Vertragsgegenstandes und des Inventars, die von ihm, von seinen Angehörigen, seinen Angestellten, Mitarbeitern, Besuchern, Kunden, Lieferanten und Handwerkern sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.
- (6) Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen am Grundstück und Gebäude außerhalb des Vertragsgegenstandes, die von dem Verein und den vorgenannten in Absatz 5 genannten Personen verursacht worden sind, sind vom Verein unaufgefordert unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Der Verein trägt in Bezug auf die von ihm ausschließlich genutzten Flächen die Verkehrssicherungspflicht. Im Verhältnis zu Dritten stellt der Verein die Stadt insoweit von jeglicher Haftung frei.
- (8) Der Verein wird für sich, seine Mitarbeiter und Besucher eine in dem für die Branche des Vereins üblichen Umfang ausreichende Haftpflichtversicherung gegen alle Schäden und Risiken am Grundstück und Gebäude sowie eine Glasversicherung aufrechterhalten. Die Stadt kann für solche Schäden nicht in Anspruch genommen werden. Der Verein weist der Stadt auf Aufforderung die abgeschlossenen Versicherungen nach.
Der Verein versichert sein Eigentum gegen alle Risiken selbst.

§ 5

Bauliche Veränderungen

- (1) Für Ein- und Umbauten im Objekt einschließlich der Anbringung/Veränderung von fest installierten Einrichtungen bedarf der Verein der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, der er vorab geeignete Pläne vorlegen wird. Entsprechendes gilt für die Anbringung/Veränderung von üblichen Reklameeinrichtungen, Schildern und sonstigen besonderen Betriebseinrichtungen außerhalb des Objektes.

- (2) Die Beschaffung und Aufrechterhaltung der für die vorgenannten Maßnahmen erforderlichen behördlichen Genehmigungen obliegt dem Verein, der auch sämtliche mit der Durchführung dieser Maßnahme verbundenen Kosten zu tragen hat. Behördliche Genehmigungen sind der Stadt vor Beginn der Maßnahmen vorzulegen. Soweit technische Anlagen von KufA eingebracht werden, die einer Abnahme und/oder regelmäßigen Überprüfung unterliegen, sind Abnahme und Prüfung vom Verein auf eigene Kosten zu veranlassen und deren Durchführung sowie Ergebnis der Stadt nachzuweisen. Bei Durchführung der Maßnahmen ist auf die Belange der übrigen Nutzer des Objekts die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

- (3) Der Verein haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm durchgeführten Baumaßnahmen entstehen. Er hat die Stadt insoweit von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6

Betreten der Räume

- (1) Die Stadt oder ihr Beauftragter ist in angemessenen Zeitabständen berechtigt, die Räume während der Geschäftszeit nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist zu betreten. Bei Gefahr im Verzug entfällt die Notwendigkeit der vorherigen Ankündigung.

- (2) Ist der Vertrag gekündigt oder beabsichtigt der Eigentümer den Verkauf des Grundstücks, so sind die Stadt oder ihr Beauftragter auch zusammen mit Miet- bzw. Kaufinteressenten berechtigt, die Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen. Die Stadt wird den Verein schnellstmöglich informieren, sollte der Eigentümer derartige Pläne beabsichtigen. Sofern die Stadt Kenntnis darüber erhält, dass die Eigentümerin den Verkauf des Grundstücks beabsichtigt oder der zwischen der

Stadt und der Eigentümerin geschlossene Vertrag gekündigt ist, wird die Stadt den Verein schnellstmöglich informieren.

§ 7

Gebrauchsüberlassung

- (1) Eine Überlassung des Gebrauchsrechts an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Der Stadt steht das Recht zur Verweigerung der Zustimmung zu.

§ 8

Rückgabe

- (1) Der Verein ist verpflichtet, der Stadt den Vertragsgegenstand am letzten Tag der Vertragslaufzeit vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben.
- (2) Schlüssel und Codekarten sowie vom Verein gefertigte Nachschlüssel und Codekarten sind zurückzugeben.
- (3) Der Verein hat den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern die Stadt die Übernahme etwa vom Verein veranlasster Veränderungen bzw. in den Vertragsgegenstand eingebrachte Einrichtungen ablehnt.
- (4) Das von der Stadt dem Verein überlassene Inventar wird in einem dem üblichen Wartungszustand entsprechenden Zustand an die Stadt zurückgegeben. Schäden, die nicht durch Abnutzung entstanden sind, beseitigt der Verein vor Rückgabe.

§ 9

Rechtsübertragung

- (1) Ein Wechsel in der Rechtsperson des Vereins berechtigt die Stadt zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages.
- (2) Im Falle eines Wechsels im Vereinsvorstand ist der Verein verpflichtet, die Stadt darüber unverzüglich zu informieren.

§ 10**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem gesetzlich zulässigen am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- (3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- (4) Gerichtsstand ist Braunschweig.

Anlagenverzeichnis:

- | | | | | | |
|-----------------|---|--|--|--|--|
| Anlage 1 | Betriebsbeschreibung Stand 09.01.2017 | | | | |
| Anlage 2 | Aufstellung über die Betriebs- und Nebenkosten sowie Instandhaltungskosten | | | | |

**Soziokulturelles Zentrum
Westbahnhof 13**

Betriebsbeschreibung

Mietbereich Stadt Braunschweig / KufA e.V.

Stand 09.01.2017

Das Soziokulturelle Zentrum ist eine Mietfläche der Stadt Braunschweig im Neubau der Investorin WESTand GmbH am Westbahnhof 13. Die Mietfläche wird gemäß (Untermiet-)Vertrag an den Verein KufA, Kultur für Alle e.V., übergeben.

Zum Soziokulturellen Zentrum gehören insbesondere ein Saal für kulturelle Veranstaltungen, ein Bistro mit zugehöriger Küche, sowie verschiedene Gruppenräume für Gesprächskreise, Kreativgruppen, Schulungen und Vortragsveranstaltungen.

Betriebszeiten

montags – mittwochs:	10:00 – 24:00 Uhr
donnerstags:	10:00 – 2:00 Uhr
freitags – samstags	10:00 – 4:00 Uhr
sonntags	10:00 – 24:00 Uhr

Nutzungsmöglichkeiten

Die für Veranstaltungen vorgesehenen Räume des Soziokulturellen Zentrums sollen in vielfältiger Weise nutzbar sein. Innerhalb der Betriebszeiten werden tageweise und über den Tag verteilt unterschiedliche Nutzungen stattfinden.

Schulungen und Workshops werden überwiegend tagsüber stattfinden, Konzert- und Theatervorführungen mit hohen Besucherzahlen können dagegen, um ein Publikum zu finden, in der Regel nur abends stattfinden. Auch gelegentliche Tanzveranstaltungen können in den Räumlichkeiten des Soziokulturellen Zentrums stattfinden.

Publikumsintensive Veranstaltungen wie eine Vernissage auf der Ausstellungsfläche der Saalempore sind nur außerhalb von Konzert und Theaterveranstaltungen oder des Probebühnenbetriebs im Saal möglich.

Für die Büroflächen, das Filmstudio und die Bilderannahmestelle werden Büro- und Geschäftszeiten wochentags von ca. 8:00 bis 18:00 Uhr angenommen.

Für das Tonstudio muss auch eine Nutzung in den Abendstunden vorausgesetzt werden.

Für das Bistro wird ein durchgängiger Betrieb als gastronomische Versorgung des Soziokulturellen Zentrums und als Angebot für Mittagstisch und Abendverköstigung angenommen.

Besucherkapazität

Für die für Veranstaltungen vorgesehenen Räume des Soziokulturellen Zentrums werden die Besucherkapazitäten wie folgt bemessen:

- Bei Veranstaltungen im Saal ohne Stühle mit Stehplätzen:
2 Personen je m² Grundfläche des Versammlungsraumes gemäß VStättVO § 1 (2) Satz 2.
- Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen in Reihen:
Nach der maximalen Platzzahl der Bestuhlungsplanvarianten (ca. 1 Person pro m² Grundfläche des Versammlungsraumes)
- Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen an Tischen:
Nach der maximalen Platzzahl der Bestuhlungsplanvarianten (ca. 1 Person pro 2 m² Grundfläche des Versammlungsraumes).
- Für Nutzungen wie Seminare, Workshops, Kreativgruppen, Sitzungen analog zu Schulräumen:
1 Person je 2 m² des Schulungsraumes.
- Für die Ausstellungsfläche auf der Empore des Saals:
1 Person je m² des Versammlungsraumes gemäß VStättVO § 1 (2) Satz 4.

Raumvermietung für Feiern

Der Multiplexraum (1. OG) und der Seminarraum (2. OG) sollen auch für private Feiern genutzt werden können. Bedingt durch den dabei zu erwartenden Platzverbrauch durch Garderobe, Catering, Stehtische, Sitzgruppen und Ähnliches wird die mögliche Benutzerzahl bei Feiern und anderen Veranstaltungen mit hoher Teilnehmerzahl für den Multiplexraum auf 150 Personen und für den Seminarraum auf 72 Personen kalkuliert. Die beiden Räume werden vom Nutzer nur in diesem Rahmen zur Nutzung angeboten.

Vermietungskonzept für Nutzungen mit besonders hohen Teilnehmerzahlen

Der Nutzer stellt ferner durch sein Vermietungskonzept sicher, dass es nicht zu einer parallelen Durchführung von Veranstaltungen mit sehr hoher Besucherzahl im Saal und gleichzeitig dem Multiplexraum sowie dem Seminarraum kommt. Konkret wird durch das Vermietungskonzept geregelt, dass gleichzeitig zu unbestuhlten Veranstaltungen im Saal zusätzlich der Seminarraum und der Multiplexraum nicht für Feiern und Vortragsveranstaltungen genutzt werden, sondern nur für Veranstaltungsarten mit bis zu 36 Besucherplätzen (Seminarraum) bzw. 49 Besucherplätzen (Multiplexraum).

Damit wird erreicht, dass nicht zwei Veranstaltungen mit besonders hohen Teilnehmerzahl parallel im Mietbereich stattfinden.

Parallel zur Veranstaltung einer Hausparty im Mietbereich, die sich über die frei zugänglichen Bereiche im EG (Saal, Foyer, Bistro) und die Saal-Empore im 1. OG erstrecken würde, wird keine Vermietung für weitere Aktivitäten im Haus vorgenommen.

Die einzelnen Nutzungsfälle sind in der beiliegenden Tabelle zusammengestellt.

Die Raumnutzungen im Einzelnen

2. OG	Raum, geplante Nutzungen	Planungsstand 6. 10. 2016 Nutzfläche m ²	Besucherplätze	Maximale Besucherzahlen			
				tagsüber	abends, parallel zu Saal bestuhlt	abends, parallel zu Saal unbestuhlt	Hausparty (Saal, Foyer, Bistro)
K 2.21	Seminarraum (anmietbar) Gesprächskreise, Kreativgruppen (Yoga, Basteln etc.) Schulungen, Workshops, Sitzungen (Vereine, Bezirksrat) Vorträge bestuhlt Feiern (Teilnehmerzahl begrenzt)	71,50	36	36	36	36	
			36	36	36	36	
			36	36	36	36	
			36	36	36	36	
			72	72	72		
			72	72	72		
Gesamtbesucherzahl entsprechend Nutzung			72	72	36		
K 2.12	Bürgergruppenraum (anmietbar) Beratungsgespräche Gesprächskreise Kreativgruppen (Yoga, Basteln etc.)	18,64	9 9	9 9	9 9	9 9	
K 2.20	Tonstudio (extern vermietet) Aufnahmen und Abmischen der Aufnahmen lokaler Musikgruppen. 2 Arbeitsplätze	44,14	5	5	5	5	
K 2.24	Filmstudio (extern vermietet) Medienwerkstatt zur Verarbeitung extern aufgenommener Filmbeiträge und zur Erstellung der Werbung für das Soziokulturelle Zentrum. 2 Arbeitsplätze	23,82					
K 2.01- K 2.05 K 2.07 K 2.08 K 2.16	Verwaltung der Versammlungsstätte für Programmgestaltung, Raumvergaben, Abrechnung, Leitung. 6 Arbeitsplätze, Teeküche, Besprechungsraum Lager-, Kopier-, Serverraum	117,31					

1.OG							
K 1.13	Multiplexraum (anmietbar) Gesprächskreise Kreativgruppen (Yoga, Basteln etc.) Schulungen, Workshops Sitzungen (Vereine, Bezirksrat) Vorträge bestuhlt Feiern (Teilnehmerzahl begrenzt) Gesamtbesucherzahl entsprechend Nutzung	98,02	49 49 49 49 99 150	49 49 49 49 99 150	49 49 49 49 99 150	49 49 49 49 49 49	0
K 1.14	Selbsthilfegruppenraum (anmietbar) Beratungsgespräche Gesprächskreise Kreativgruppen Sitzungen (Vereine)	26,29	13 13 13	13	13	13	
K 1.09b	Bilderannahmestelle Galerie und Artothek zur Förderung der lokalen Szene der bildenden Kunst. Bilderannahme, Lagerung und Verleih. 1 Arbeitsplatz	48,76					
K 1.02	Ausstellung Dauerpräsentation von Kunstwerken bzw. Vernissage für Ausstellungen	36,89	37	37			
K 1.01	Empore Saal (Galerie) Workshop, Probebühnenbetrieb Saal Konzerte, Theater bestuhlt Konzerte, Theater unbestuhlt Mitnutzung für Hausparties, unbestuhlt Gesamtbesucherzahl entsprechend Nutzung	23,85	0 35 48 48	0	35	48	48

EG							
K 0.02a	Saal Workshop, Probebühne Konzerte, Theater bestuhlt (Varianten) Konzerte, Theater unbestuhlt Hausparties unbestuhlt Gesamtbesucherzahl entsprechend Nutzung	132,79	30 122 266 266	30	122	266	266
K 0.06	Foyer der Versammlungsstätte Wartezone bei Veranstaltungen, Kartenverkauf Infoständer, Plakatwände, Programmmonitore Mitnutzung für Hausparties, unbestuhlt	55,14	110				110
K 0.15	Bistro Cafébetrieb (72 Sitzplätze) Mittagstisch (wenige kleine Gerichte) Abendbetrieb (wenige kleine Gerichte) Getränkesservice bei Konzerten, Theater	107,27	72	72	72	72	72
K 0.11- K 0.14 K 0.16 K 0.17	Küchenbereich zum Bistro Kaffee, Kuchen, kleine Gerichte mit Zubereitung vor Ort 2 Arbeitsplätze Küche 2 Arbeitsplätze Ausgabe	91,54					
	Summe Besucherplätze			388	478	498	496

.....
Datum, Unterschrift
Mieterin, Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft

1/19/17

Aufstellung über die Betriebs- und Nebenkosten sowie Instandhaltungskosten

1. Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
2. die Kosten der Wasserversorgung,
hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe sowie die Kosten für die wiederkehrenden Trinkwasserhygieneüberprüfungen bzw. – beprobungen;
3. die Kosten der Entwässerung,
hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten für die Entleerung des Fettabscheiders sowie die wiederkehrenden Kontrollen und der Generalinspektionen, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
4. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung (Wärmemengenzähler

oder Heizkostenverteiler) einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung

oder

- b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums

oder

- c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a

oder

- d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

5. die Kosten

- a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

- b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

- c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;

6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

- b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;

8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,

zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren (enthalten sind auch alle aus dem Küchenbetrieb anfallender Müll, wie Konfiskat, Biomüll, Papier und Pappe, Restmüll) und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern,

Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;
10. die Kosten der Gartenpflege,
hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;
11. die Kosten der Beleuchtung,
hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außen- und Innenbeleuchtung, einschließlich der notwendigen Erneuerung der Leuchtmittel
12. die Kosten der Schornsteinreinigung,
hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;
13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;
14. die Kosten für den Hauswart,
hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;
15. die Kosten
 - a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,

oder

- b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;
16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
17. die Kosten des Betriebes von allgem. Lüftungsanlagen, Küchenzu- und abluftanlagen, die dazugehörigen Kälteanlagen, sowie die wiederkehrenden Hygieneuntersuchungen und Sachverständigenprüfungen.
18. die Kosten des Betriebes von Schankanlagen, sowie wiederkehrenden Hygieneuntersuchungen und –prüfungen.
19. die Kosten für die Überprüfung der Bühnen- und Medientechnik, einschließlich der erforderlichen Wartungen und möglicher wiederkehrender Sachverständigenprüfungen.
20. Instandhaltungskosten für die technischen Anlagen insbesondere,
(Die genaue Aufstellung der Kostenarten für die zu wartenden und instandzuhaltenden Anlagen und Ausstattungsgegenstände wird in einem Nachtrag zum Gebrauchsüberlassungsvertrag geregelt.)

*Betreff:***Änderung der Miet- und Nutzungsordnung der "halle267 - städtische galerie braunschweig"***Organisationseinheit:*Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur*Datum:*

20.07.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	11.08.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.08.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.08.2017	Ö

Beschluss:

Die Miet- und Nutzungsordnung mit Entgelttarif der „halle267 - städtische galerie braunschweig“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Seit 2014 ist die Stadt Betreiberin der Ausstellungshalle Hamburger Straße 267. Nach einer mehrjährigen Erprobungsphase hat der Verwaltungsausschuss am 13. Juni 2017 ein neues Konzept für die Ausstellungshalle beschlossen (Drs.-Nr. 17-04428). Es sieht zusammengefasst vor, dass die Halle zukünftig ausschließlich dem Zweck der Präsentation von Kunstausstellungen zugeführt wird. Hintergrund ist, dass in Braunschweig ein erheblicher Bedarf an geeigneten Flächen für entsprechende Ausstellungen besteht. Neben den etablierten Institutionen im Bereich der Bildenden Kunst wie der Hochschule für Bildende Künste, dem Bund Bildender Künstler e.V. oder dem Museum für Photographie gibt es eine aktive freie Kunstszene. Sowohl Vertreter der genannten Institutionen als auch Vertreter der freien Künstlerinnen und Künstler zeigen der Kulturverwaltung regelmäßig einen Mangel an geeigneten Orten für Kunstausstellungen an. Das Defizit wurde auch im Rahmen der Treffen zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) „Denk Deine Stadt!“ bestätigt. Dieser defizitären Situation, die eine Fortentwicklung der Braunschweiger Kunstszene hemmt, soll durch eine Profilschärfung der Ausstellungshalle in der Hamburger Straße 267 begegnet werden.

Nach dem Beschluss des neuen Konzepts durch den Verwaltungsausschuss am 13. Juni 2017 muss nunmehr die Miet- und Nutzungsordnung entsprechend angepasst werden. Die wesentlichen Änderungen sind durch Fett- und Kursivschrift markiert. Die Höhe der von den Nutzern zu zahlenden Entgelte bleibt durch die Anpassungen unverändert.

Die Umsetzung des neuen Konzepts soll ab dem Jahr 2018 erfolgen. Daher soll auch die neue Miet- und Nutzungsordnung zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Umsetzungskosten:

In der Pilotphase im Jahr 2018 werden die geplanten Ausstellungen durch Eigenmittel des Fachbereichs Kultur, durch Projektfördermittel und durch Drittmittel umgesetzt. Für das Jahr 2018 ist eine Evaluierung des Ausstellungsbetriebes geplant. Bei einem Erfolg werden zur dauerhaften Umsetzung zusätzliche Mittel ab dem Haushaltsjahr 2019 benötigt. Zu diesem Punkt wird dem AfKW zusammen mit den Evaluierungsergebnissen berichtet werden.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Miet- und Nutzungsordnung mit Entgelttarif für die „halle267 – städtische galerie braunschweig“, Fassung 2017

Miet- und Nutzungsordnung
der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, für die
„halle267 – städtische galerie braunschweig“

Präambel

Die Stadt Braunschweig ist Betreiberin der „**halle267 – städtische galerie braunschweig**“ und der damit verbundenen Räumlichkeiten, nachfolgend „**halle267**“ genannt. Die „**halle267**“ **dient ausschließlich dem Zweck der Präsentation von Kunstausstellungen**. Die Stadt Braunschweig, nachfolgend „die Stadt“ genannt, vermietet die Räumlichkeiten auf formlosen Antrag an Dritte für:

- 1. Kuratierte (Themen-)Ausstellungen mit Arbeiten von Künstlerinnen und Künstlern aus Braunschweig und der Region,**
- 2. Einzelausstellungen mit Künstlerinnen und Künstlern aus Braunschweig und der Region,**
- 3. Ausstellungen etablierter Braunschweiger Institutionen,**
- 4. Einzel- oder Gruppenausstellungen mit Arbeiten ehemaliger Braunschweiger Künstlerinnen und Künstler.**

§ 1

Antragsvoraussetzungen

- (1) Die „halle267“ steht Vereinen, Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen für die Durchführung von öffentlichen *Kunstausstellungen* zur Verfügung.**
- (2) Der Wohnsitz, Arbeits- und Lebensmittelpunkt der sich bewerbenden Künstler/innen sollte in Braunschweig und der Region liegen.**
- (3) Es ist möglich, dass sich zwei oder mehr Künstler/innen gemeinsam für eine Gemeinschaftsausstellung bewerben. Dieselben Künstler/innen können sich parallel auch einzeln bewerben.**

§ 2

Antragsunterlagen

Anträge auf Überlassung sind grundsätzlich schriftlich als Mappe oder in digitaler Form einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf, Art und Dauer der künstlerischen Laufbahn,**
- Vorlage eines Werkportfolios mit Arbeiten,**
- Ausstellungsübersicht,**
- ggf. Kataloge, Presseberichte und Texte zum künstlerischen Werk,**
- mind. einseitiges Konzept zur geplanten Ausstellung,**
- Wunschzeitraum (Mietdauer, Jahr, ggf. Wunschtermin).**

§ 3

Antragstellung

Die Ausstellungen werden jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus geplant. Anträge sind beim Kulturinstitut zu stellen.

§ 4

Auswahlgremium und Zusammensetzung

- (1) **Für die Auswahl der Ausstellungsprojekte und die Vergabe der Ausstellungstermine der „halle267“ richtet die Stadt ein Auswahlgremium ein. Es beurteilt die künstlerische Arbeit und gibt eine Empfehlung für die Vergabe und Nutzung der „halle267“ ab.**~~Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.~~ **Grundlage der Entscheidungen des Auswahlgremiums ist das Konzept zur „halle267“ (Drs.-Nr. 17-04428).**
- (2) **Das Auswahlgremium besteht aus 7 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:**
 - a. **Mitglieder: 6 Vertreter/innen der regionalen Kunstszene bzw. Kunstinstitutionen, die von der Dezernentin / dem Dezernenten für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig berufen werden;**
 - b. **Dezernent/in für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig als Vorsitzende/r.**
- (3) **Die Geschäftsführung für das Auswahlgremium übernimmt das Kulturinstitut der Stadt Braunschweig.**
- (4) **Entscheidungen des Auswahlgremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst.**

§ 5

Raumvergabe und Vergabeentscheidung

- (1) Die Stadt entscheidet auf Grundlage der Empfehlung **gemäß § 4** über die Vergabe und Nutzung der „**halle267**“.
- (2) Die Stadt behält sich ein Vorgriffsrecht auf einen Ausstellungstermin im Jahr zur eigenen Nutzung vor.
- (3) **Die Stadt kann aus gewichtigen sachlichen Gründen auch nach Vergabevorschlag durch das Auswahlgremium von einer Nutzungszusage absehen bzw. die „halle267“ generell nicht oder anderweitig vergeben.**
- (4) Die Überlassung der Räume für Veranstaltungen, Seminare und Tagungen politischer Parteien und vergleichbarer Organisationen (z. B. Fraktionen, Bürgerinitiativen, Wählervereinigungen etc.) ist ausgeschlossen. Eine Nutzung der „**halle267**“ aus privaten und nicht-kulturellen gewerblichen Anlässen ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Sofern ein Antrag auf Überlassung der „**halle267**“ abgelehnt wird, erfolgt auf Verlangen eine Begründung der Ablehnung.

§ 6

Mietvertrag

- (1) Die „**halle267**“ umfasst die im Grundriss dargestellten Flächen. Die „**halle267**“ mit allen verbundenen Räumlichkeiten wird grundsätzlich in ihrer Gesamtheit an eine Mieterin / einen Mieter vergeben.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt durch schriftlichen Mietvertrag. ~~Anträge auf Überlassung sind grundsätzlich schriftlich mit einer Beschreibung der geplanten Ausstellung, ihres Ablaufs und der Nutzungszeiten bei der Stadt einzureichen.~~ Der

Mietvertrag kommt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien zustande. Bloße Terminvormerkungen sind daher unverbindlich. Mündliche oder fernmündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt. Mit Abschluss des Vertrages über die Überlassung von Räumlichkeiten erkennt die Mieterin/der Mieter diese Miet- und Nutzungsordnung an.

- (3) Die Höhe der Entgelte für die Überlassung der Räume richtet sich nach den für die „**halle267**“ geltenden Tarifen, die Bestandteil dieser Miet- und Nutzungsordnung sind.
- (4) Die gemieteten Räume stehen nur für den im Mietvertrag vereinbarten Zweck und für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung. **Nicht ausdrücklich vereinbarte bzw. bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig.** Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums sind die gemieteten Räume unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Die Stadt überlässt der Mieterin/dem Mieter die o. g. Räume, deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich jeweils befinden.
- (6) **Die Mietdauer beträgt in der Regel 4 bis 6 Wochen. Nach Ablauf der Mietdauer findet keine automatische Verlängerung statt.**
- (7) Eine Überlassung der angemieteten Räumlichkeiten ganz oder teilweise an Dritte ist der Mieterin/dem Mieter ohne Zustimmung der Stadt nicht gestattet.

§ 7 Haftung

- (1) Treten mehrere Personen als Mieter auf, so haften sie als Gesamtschuldner für alle Ansprüche der Stadt aus dem Mietvertrag.
- (2) Die Mieterin/Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie/Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht genutzt werden, soweit ihr/ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Die Stadt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Für unvorhergesehene Ereignisse und technische Ausfälle (z.B. Strom, Gas, Heizung, **Regeneintritt** etc.), die die Veranstaltung beeinträchtigen, haftet die Stadt nicht. Für Personenschäden, welche der Mieterin/dem Mieter, ihren/seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besuchern einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (4) Die Mieterin/Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer/seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer/seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Mieterin/Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Abs. 3 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Die Mieterin/Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

- (7) Die Stadt ist berechtigt, von der Mieterin/dem Mieter über die vereinbarten Entgelte hinaus die Erstattung solcher notwendigen Aufwendungen zu verlangen, die durch eine Vertragsverletzung des Mieters/der Mieterin oder der Besucher ihrer/seiner Veranstaltung entstehen, z. B. Sachbeschädigung, übermäßige Verschmutzung oder verspätete Rückgabe der gemieteten Räume. Eintretende Beschädigungen oder sonstige Mängel in oder an den Räumlichkeiten sind der Stadt unverzüglich zu melden. Die Mieterin/Der Mieter ist verpflichtet, die Personen festzustellen und zu melden, die einen Schaden verursacht haben. Verletzt sie/er diese Pflicht schuldhaft, haftet sie/er für den Schaden als Gesamtschuldner/in.
- (8) Die Mieterin/Der Mieter hat auf Verlangen bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an gemieteten Räumen gedeckt werden.
- (9) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von der Mieterin/dem Mieter, ihren/seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern ihrer/seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Kunstwerke und Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (10) Die Stadt weist darauf hin, dass in der „**halle267**“ keine musealen Bedingungen entsprechenden Klima- und Sicherheitsstandards herrschen.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Mieterin/Der Mieter hat die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere die bau- und feuersicherheitlichen Bestimmungen. In keinem Fall dürfen Flure, Notausgänge, Türen, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder verstellt oder verhängt und Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge verdeckt werden. Vor Inanspruchnahme der Räume muss sich die Mieterin/der Mieter über die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen informieren. Eine Veränderung der Einrichtung (z. B. durch Einbauten) bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (2) Die Mieterin/Der Mieter darf bei einer Veranstaltung nicht mehr Besucher einlassen, als für den betreffenden Raum zugelassen sind. Über die zulässige Höchstzahl hat sie/er sich vor der Anmietung zu informieren. Für die gesamte Nutzungszeit muss die Mieterin/der Mieter der Stadt eine verantwortliche Person benennen, die eine störungsfreie Abwicklung gewährleistet und für die Stadt erreichbar ist.
- (3) Die Mieterin/Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Lautstärke von Musikanlagen, Schließen von Fenstern und Türen usw.) dafür zu sorgen, dass Lärmimmissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Ausstellungen und begleitende Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass Miteigentümer und Mieter der Eigentümergemeinschaft Hamburger Straße 267 sowie Nachbarn nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Der Gebrauch von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, staubenden Materialien und offenem Feuer ist nicht gestattet.

§ 9 Rauchverbot

In der „**halle267**“ besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 10 Anmeldepflichten

- (1) Die Mieterin/Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Meldung an die Künstlersozialkasse sowie die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge obliegen der Mieterin/dem Mieter.

§ 11 Nutzung der Räume/des Inventars

- (1) Die Mieterin/Der Mieter ist zu schonender Behandlung der Räumlichkeiten und ihres Zubehörs, der Eingangsbereiche, Flure und Sanitärbereiche sowie der technischen Infrastruktur verpflichtet.
- (2) Von der Mieterin/dem Mieter eingebrachte eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen dürfen an Böden, Wänden oder Decken nur an den von der Stadt bezeichneten und dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Am Ende des Nutzungszeitraums hat die Mieterin/der Mieter für deren Entfernung zu sorgen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Die entgeltliche Abgabe von Speisen oder Getränken bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Mieterin/Der Mieter hat den Abfall entsprechend zu sortieren und unverzüglich auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Die Mieterin/Der Mieter ist verpflichtet den Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte wie bei Übergabe wiederherzustellen. Die gemieteten Räume sind zu dem im Mietvertrag vereinbarten Ende der Nutzungsdauer besenrein und gewischt zu hinterlassen. Kleine Schönheitsreparaturen sind durch den Mieter/die Mieterin auszuführen. Etwa zurückbleibende Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Mieterin/des Mieters behoben.
- (6) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahme sind die zur Begleitung von Personen erforderlichen Assistenzhunde.

§ 12 Personaleinsatz

- (1) Die Mieterin/Der Mieter stellt die Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung sowie die Bedienung der Ausstellungs- und Veranstaltungstechnik durch eigenes Personal sicher. Auf Verlangen der Stadt ist die notwendige Qualifikation des Personals nachzuweisen. Anlagen wie das Beleuchtungssystem, Heizungen, Belüftungen u. ä. dürfen von der Mieterin/dem Mieter nur nach Einweisung durch die Stadt bedient werden.
- (2) In besonderen Fällen ist die Stadt berechtigt, für die Bedienung von technischen Geräten eigenes Personal einzusetzen.
- (3) Ticketverkauf und Einlass für Ausstellungen, bei denen Eintritt erhoben wird, sind durch die Mieterin/den Mieter sicherzustellen.

§ 13 Hausrecht

- (1) Dem Personal der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gestatten.
- (2) Die Mieterin/Der Mieter und die Besucher der Ausstellung/Veranstaltung haben alle Anweisungen und Hinweise der von der Stadt beauftragten Dienstkräfte, die gegenüber

der Mieterin/dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht ausüben, zu beachten und zu befolgen. Das Hausrecht der Mieterin/des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 14 Rücktritt, Kündigung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die außerordentliche Kündigung auszusprechen, wenn durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Stadt die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stellen kann. Macht die Stadt von ihrem Kündigungs- oder Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen der Mieterin keine Schadensersatzansprüche zu.
- (2) Die Mieterin/der Mieter ist berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück zu treten. Die Stadt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein solcher Grund eintritt.
- (3) Ist eine Veranstaltung/Ausstellung, die abgesagt oder verlegt werden muss, in den Medien bereits bekannt gegeben, ist die Mieterin/der Mieter verpflichtet, die Medien hierüber zu informieren.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Miet- und Nutzungsordnung tritt **zum 1. Januar 2018** in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Entgelte für die Nutzung der „halle267 – städtische galerie braunschweig“

Für die Überlassung der „**halle267**“ sowie die Nutzung der Nebenräume und technischen Anlagen für Ausstellungszwecke gelten folgende Entgelte und Bestimmungen:

1. Mietkosten

1.1 Die Überlassung der „**halle267**“ erfolgt grundsätzlich mietkostenfrei.

1.2 Bei Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, erhält die Stadt Braunschweig (Stadt) einen prozentualen Anteil von 10 % an den Brutto-Eintrittserlösen. Die Mieterin/der Mieter hat gegenüber der Stadt nach Beendigung der Ausstellung die Höhe der Eintrittserlöse schriftlich in Form einer Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Ausstellung nachzuweisen. Die Stadt stellt auf dieser Grundlage die Höhe der Entgeltbeteiligung in Rechnung. Die Entgeltbeteiligung wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist spätestens 30 Tage nach Erhalt zu begleichen.

2. Nebenkosten

Die Mieter der „**halle267**“ leisten zu den Nebenkosten der „halle267“ einen Pauschalbeitrag.

Der Pauschalbeitrag beträgt: 300,- € / Monat

Zeiträume unterhalb eines vollen Monats werden mit je einem Viertel des o. a. Betrages je angefangene Woche (7-Tages-Zeitraum) berechnet.

3. Kautions

Zur Absicherung eventueller Forderungen der Stadt wird im Vorfeld eine Sicherheitskaution von den Mietern erhoben. Die Höhe der Kautions beträgt:

300,- € für jeden angefangenen Monat (30- bzw. 31-Tages-Zeitraum), maximal jedoch 1.500 €.

Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der „**halle267**“ wird die Kautions an die Mieterin / den Mieter erstattet. Bei Einzelpersonen, die in der „**halle267**“ von ihnen selbst geschaffene Werke präsentieren, kann auf Antrag von der Erhebung einer Kautions absehen werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt.

Betreff:
Mitgliedschaft der Stadt Braunschweig im Verein "TV 38 e. V."

<i>Organisationseinheit:</i> DEZERNAT IV - Kultur- und Wissenschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 04.08.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	11.08.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.08.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.08.2017	Ö

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig tritt dem Verein „TV 38 e. V.“ zum 1. September 2017 als Mitglied bei.

Sachverhalt:

Der Verein TV 38 e. V. mit Hauptsitz und Sendezentrale in Wolfsburg betreibt den lokalen Bürgerfernseher TV 38, dessen Sendegebiet und Bildungsauftrag die Region Braunschweig umfasst.

Im Jahr 2005 ist der damalige Stadtrat Wolfgang Laczny als natürliche Person, jedoch aufgrund seiner Funktion als Schul- und Kulturdezernent, Mitglied im Vorstand des Vereins geworden. Mit dessen Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der Stadt Braunschweig im Jahr 2011 wurde Jürgen Sperber aufgrund seiner damaligen Funktion als Pressesprecher der Stadt (ebenfalls als natürliche Person) Vereinsmitglied und durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Herr Sperber ist zum 1. Juni 2017 aus seinem städtischen Dienstverhältnis und seiner Vorstandsfunktion im Verein TV 38 e. V. ausgeschieden.

Zukünftige Mitgliedschaft:

Zukünftig soll die Stadt Braunschweig als Kommune Mitglied bei TV 38 e. V. werden. Hierdurch soll die Arbeit von TV 38 als unterstützenswerter Lokalsender und wichtiges Medienbildungsprojekt auch weiterhin unterstützt werden.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG. Beteiligungen von Kommunen an privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere Vereinen, sind Beteiligungen im Sinne dieser Zuständigkeitszuweisung.

Die Kosten für die Vereinsmitgliedschaft i. H. v. 160 € pro Jahr werden durch den Fachbereich Kultur getragen.

Dr. Hesse

Anlage/n: keine

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 6.1

17-04978

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Archäologische Notgrabung im Schlosspark 2004

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.07.2017

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Beantwortung)

11.08.2017

Status

Ö

Im Vorfeld des ECE-Neubaus fanden im Schlosspark 2004 archäologische Notgrabungen statt, wo unter anderen Teile der Stadtmauer Heinrichs des Löwen freigelegt wurden.

1. Wo kann man das Grabungstagebuch einsehen?
2. Gibt es Veröffentlichungen über die Funde und ihre Bedeutung für Braunschweig?
3. Wo werden sie derzeit aufbewahrt und was hat die Stadt mit diesen für die Stadt bedeutsamen Funde vor?

Anlagen:

Absender:

Fraktion BIBS im Rat der Stadt

TOP 6.2

17-04979

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Grabungen Quartier St. Leonhard

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.07.2017

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Beantwortung)

11.08.2017

Status

Ö

Das Quartier St. Leonhard beherbergt mit der Leonhard-Kapelle eines der ältesten Gebäude der Stadt. Jüngst begannen dort Bauarbeiten für das neue St.-Leonhard-Quartier. Es ist wahrscheinlich, dass bei den Arbeiten (z.B. Ausheben von Baugruben) archäologische relevante Gebäudereste etc. gefunden werden.

1. Wie ist das archäologische Begleitkonzept der Bauarbeiten strukturiert: In welcher Form und in welchem Umfang werden, im Vorfeld oder während der Bauarbeiten archäologische Grabungen durchgeführt bzw. Spuren der Vergangenheit untersucht und gesichert?

2. Zu welchem Ergebnis hat die archäologische Begleitung der Bauarbeiten bisher geführt?

3. Wie werden die Funde gesichert und wo werden sie aufbewahrt?

Anlagen: